

## Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde

Vom 3. Juni 2003

GS 34.1074

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> und § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1995<sup>2</sup> über das Halten von Hunden, beschliesst:

### § 1 Potenziell gefährliche Hunde

<sup>1</sup> Als potenziell gefährliche Hunde gelten:

- a. Bullterrier;
- b. Staffordshire Bull Terrier;
- c. American Staffordshire Terrier;
- d. American Pit Bull Terrier;
- e. Rottweiler;
- f. Dobermann;
- g. Dogo Argentino;
- h. Fila Brasileiro;
- i. Kreuzungen mit Rassen gemäss den Buchstaben a bis h sowie Hunde, die in Bezug auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind;
- j. andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als potenziell gefährlich aufgefallen sind.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt.

### § 2 Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung für das Halten von potenziell gefährlichen Hunden erteilt die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Hundegesetz gegeben sind.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 32.289, SGS 342

<sup>3</sup> Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist.

### § 3 Kynologische Fachkenntnisse

<sup>1</sup> Zu den kynologischen Fachkenntnissen gehören insbesondere:

- a. Besondere Eigenschaften von Hunden (Sozialverhalten, Rangordnung, Bewegung, Beschäftigung);
- b. rassespezifische Eigenschaften des beantragten Hundes;
- c. Erziehung von Hunden (Belohnung, Bestrafung, unerwünschte Verhaltensweisen);
- d. Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Hunden;
- e. praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden.

<sup>2</sup> Die kynologischen Fachkenntnisse können in Form eines Gesprächs und/oder mittels eines einfachen Fragebogens eruiert werden.

### § 4 Welpenspiel- und Hundeeziehungskurse

Welpenspiel- und Hundeeziehungskurse werden von der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt anerkannt, wenn:

- a. sie von erfahrenen Kynologen geleitet werden und den Grundsätzen der Kynologie genügen;
- b. die Kursleitung sich verpflichtet, jeweils bei Kursende ein Attest auszustellen;
- c. Hunde mit einem abnormen Aggressionspotenzial gemeldet werden.

### § 5 Versicherungssumme

Die Haftpflichtversicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten abdeckt, muss mindestens bis zum Betrag von drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden aufkommen.

### § 6 Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt stellt Hunde mit Verhaltensauffälligkeiten betreffend die Gefährdung von Personen zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung und ordnet Massnahmen an, die dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht werden. Dies können insbesondere sein:

- a. Verpflichtung zum Besuch einer Verhaltenstherapie;
- b. Durchführen eines Wesenstests;
- c. Bezeichnung bzw. Festlegung der Personen, die den Hund ausführen dürfen;
- d. Maulkorb- und/oder Leinenzwang;
- e. Verbote der Ausbildung und des Einsatzes des Hundes zum Schutzdienst;

f. Anordnung des Wechsels in der Hundehaltung.

#### **§ 7 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend das Halten von potenziell gefährlichen Hunden beträgt 250 Franken.

<sup>2</sup> Für Massnahmen gemäss § 6 werden kostendeckende Gebühren mit einem Stundenansatz von 100 Franken erhoben.

#### **§ 8 Zuzug in den Kanton**

<sup>1</sup> Personen, die sich mit einem potenziell gefährlichen Hund im Kanton niederlassen, müssen innerhalb von 4 Wochen eine Haltebewilligung beantragen.

<sup>2</sup> Kennt der Herkunftskanton ebenfalls eine Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde, kann auf die Bewilligung des Herkunftskantons abgestellt werden.

<sup>3</sup> Können die Bedingungen gemäss § 3a Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über das Halten von Hunden nicht vollumfänglich erbracht werden, darf der Hund mit Bewilligung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes behalten werden, wenn:

- a. der Hund schon längere Zeit gehalten wird;
- b. die Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung ergeben hat.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.